



## Ärztammer News

### Ärztammer Aktuell News vom 21. April 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 21. April 2020



#### COVID-19 Update, 21. April 2020

TOP

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

##### 1. Risikoatteste

Bezüglich der Risikoatteste, die dazu führen sollen, dass Patienten mit Risikovererkrankungen von ihrem Arbeitsplatz freigestellt werden und letztendlich der Bund den Verdienstentfall übernimmt, gibt es noch immer nichts völlig Konkretes. Sicher scheint zu sein, dass eine Ausstellung erst ab 4. Mai möglich sein wird. Für die Definition der Risikoerkrankungen gibt es bereits einen Entwurf, den Sie [hier](#) nachlesen können. Angeblich soll es letztendlich auch bei diesem Entwurf bleiben, allerdings steht das auch noch nicht völlig sicher fest. Die entgeltliche Version wird so schnell wie möglich mittels Newsletters an Sie versandt. Morgen soll die einschlägige Bestimmung im ASVG dahingehend geändert werden, dass sich nicht nur Patienten, die von der ÖGK über ihren Risikostatus informiert worden sind, an ihren behandelnden Arzt zum Zweck der Attestausstellung wenden können, sondern auch nicht von der ÖGK angeschriebene Risikopatienten. Die ÖÄK hat mit dem BMSGPK ferner vereinbart, dass für dieses Risikoattest ein Honorar von € 50,00 eingehoben werden kann, das über die ÖGK abgerechnet, letztendlich aber ebenfalls vom Bund bezahlt werden soll. Auch hier fehlt aber noch die schriftliche Bestätigung. Angekündigt ist schließlich, dass morgen im Nationalrat die Bestimmung zu den Risikogruppen im ASVG dahingehend geändert wird, dass auch die Mitarbeiter der „kritischen Infrastruktur“, damit auch Spitalsmitarbeiter, einen Freistellungsanspruch erhalten, wenn sie zur Risikogruppe zählen.

##### 2. Einseitige Urlaubsanordnung durch den Dienstgeber

Grundsätzlich muss jeder Urlaub zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vereinbart werden. Im Zuge der COVID-19-Gesetzgebung hat allerdings der Bund gesetzlich vorgesehen, dass während der COVID-19-Pandemie der Dienstgeber Bund für alle seine Bediensteten – nicht nur für Ärzte im Bundesdienst – einen Urlaub in der Dauer von max. 2 Wochen einseitig anordnen kann und dabei nicht auf die Zustimmung durch den Dienstnehmer angewiesen ist. Nunmehr plant das Land OÖ diese Regelung zu übernehmen und noch diese Woche im Landtag als Landesgesetz für alle Landesbediensteten zu beschließen. Für diesen „Zwangsurlaub“ dürfen aber nur bestehende Urlaube aus bereits abgelaufenen Urlaubsjahren herangezogen werden und nicht Urlaubsansprüche aus dem aktuell laufenden Urlaubsjahr. Wir haben sofort nach Bekanntwerden dieser Pläne Kontakt mit dem Land aufgenommen, um die Spitalsärzte davon auszunehmen. Gedacht ist die Bestimmung an sich ja nur für Mitarbeiter, die wegen des Entfalles ihrer Tätigkeitsbereiche aufgrund der COVID-19-Krise derzeit keine Aufgaben übernehmen können und zur Abfederung der ökonomischen Belastung für den Dienstgeber daher einseitig in Urlaub geschickt werden sollen. Wir haben darauf hingewiesen, dass dies gerade nicht für die Ärzte gelten kann, die in den Krankenanstalten derzeit die Hauptlast für die

Aufrechterhaltung des Spitalswesens zu tragen haben und somit als Schlüsselpersonal am Arbeitsort anzusehen sind. Die Abwehr einer Gesundheitskrise kann nur durch hohe Einsatzbereitschaft der Ärzte und nicht durch deren urlaubsbedingte Abwesenheit sichergestellt werden. Überdies würde die Regelung zu einer Ungleichbehandlung zu den Ärzten in den Ordensspitälern führen, da das Land nur für die Ärzte der OÖ Gesundheitsholding Dienstrechtsgesetze erlassen kann, für Ordensärzte derartige Regelungen aber im für sie geltenden Angestelltengesetz nicht vorgesehen sind. Wir lehnen daher Zwangsurlaube für Spitalsärzte in jeder Form ab, und fordern die Spitalsärzte aus der geplanten gesetzlichen Regelung zur Gänze auszunehmen.

### 3. Härtefall-Fonds-Phase 2

Ab 20.04.2020 sind nun die Anträge an den Härtefall-Fonds, Phase 2 möglich.

Wie bei Phase 1 muss eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 vorliegen. Dies ist der Fall, wenn

- + die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können oder
- + im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot auf Grund von COVID-19 besteht oder
- + ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres besteht.

Entsprechend unserer Anregungen besteht nunmehr – im Gegensatz zu Phase 1 - keine Einkommensobergrenze mehr. Auch im Bereich der Nebeneinkünfte ist es zu Änderungen gekommen, konkret sind diese nunmehr kein Ausschlusskriterium mehr.

Dieser Fonds soll Nettoeinkommensverluste für 3 Monate (=Betrachtungszeiträume) zu 80 % ausgleichen, wobei je Monat maximal € 2.000,--, also in Summe maximal € 6.000,-- zur Auszahlung gelangen. Für jeden der drei Betrachtungszeiträume ist ein gesondertes Ansuchen einzubringen. Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 werden Förderungswerber pauschal mit € 500,-- für den beantragten Betrachtungszeitraum unterstützt.

#### Die Betrachtungszeiträume sind:

Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 – 15.04.2020

Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 – 15.05.2020

Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 – 15.06.2020

Der Antrag muss elektronisch auf der Homepage der Wirtschaftskammer eingebracht werden.

Weitere Details zur Regelung sowie das Antragformular finden Sie hier: [Wirtschaftskammer Oberösterreich](#)

**ACHTUNG:** Bei Inanspruchnahme des Corona-Hilfsfonds (voraussichtlich ab Mai 2020 in Betrieb) wird die Leistung aus dem Härtefallfonds angerechnet.

### 4. Übersichtsliste von Unternehmen, die COVID-19 relevante Produkte anbieten

In den vergangenen Wochen haben wir eine große Anzahl von FFP2-Schutzmasken an niedergelassene Ärztinnen und Ärzten versandt. Wir sind auch weiterhin bemüht, Ihnen entsprechenden Schutzmasken bzw. Schutzausrüstung anzubieten – so wird es in den nächsten Tagen unter anderem Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe geben, worüber wir Sie noch gesondert informieren werden. Viele Produkte sind nun aber wieder am freien Markt erhältlich und verfügbar. Auf unserer Homepage haben wir für Sie eine [Liste](#) mit unterschiedlichsten Unternehmen, die COVID-19 relevante Produkte anbieten, zusammengestellt.

### 5. Verhaltensregeln für die Ordination – Plakate zum Download

Um Ihre Patientinnen und Patienten bestmöglich über die Verhaltensregeln in den Ordinationen zu informieren, hat die Ärztekammer für Oberösterreich ein Patienten-Informationsplakat gestaltet. Dieses Infoplatkat steht Ihnen für den Aushang in der Ordination auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich in [deutscher](#) und [englischer](#) Sprache zum Download und Ausdruck zur Verfügung.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident  
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte  
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte  
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte  
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz  
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300  
E-Mail: [pr@aekoee.at](mailto:pr@aekoee.at) Web: [www.aekoee.at](http://www.aekoee.at)  
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

---

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)